



1 Vereinssatzung

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung eines Waldorfkindergartens, e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Deggenhausertal, Bodenseekreis.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§2. Zweck des Vereins

2.1 Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern und Erzieherinnen und anderen Pädagogisch interessierten Menschen, sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.

2.2 Die vom Verein geförderten Einrichtungen sind jedermann zugänglich.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3. Vermögen

3.1 Der Verein beschafft sich die für seine Tätigkeit erforderlichen Mittel durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuwendungen.

3.2 Alle Einnahmen des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden satzungsgemäß verwendet.

3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremdsind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.4 Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.

3.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen

an die „internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten, e.V.“ in Stuttgart, die es nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der in den Zielen und Einrichtungen etwas Berechtigtes sieht und sie unterstützen möchte. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung muss der Vorstand begründen.

4.3 Die Austrittserklärung eines Mitgliedes hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie ist wirksam mit einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr.

4.4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Ausschlussantrag kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5. Mitgliederbeiträge

5.1 Von den Vereinsmitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über Art und Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§6. Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7. Vorstand

7.1 Den Vorstand im Sinne des BGB bilden mindestens 3 Personen, von welchen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beisitzer können die Arbeit des Vorstandes unterstützen und müssen in der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt werden.

7.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig und nach allgemeinen



1 Vereinssatzung

Anweisungen der Mitgliederversammlung. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

7.3 Zur Bestätigung von Zahlungen an den Verein genügt die Unterschrift eines vom Vorstand Beauftragten.

7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

7.5 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er nimmt die Verteilung seiner Aufgaben selbst vor. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

7.6 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich ausvornehmen.

7.7 Der Vorstand beschließt über die Mittelverwendung. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, entsprechende Anträge zu stellen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird die Jahresrechnung von einem Kassenprüfer überprüft. Der Kassenprüfer gehört nicht dem Vorstand an.

7.8.1 Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dem Vorstand eine Ehrenamtspauschale auszubezahlen.

7.8.2 Engagieren sich Mitglieder darüber hinaus ehrenamtlich im Verein (und sind nicht durch die Satzung oder die Kindergartenordnung zu dieser Leistung verpflichtet), kann der Verein diese zusätzliche Arbeit (z. B. als Kindergarten-Vertretungsfachkraft) durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der „Ehrenamtspauschale“ (§ 3 Nr. 26a EStG) angemessen vergüten, sofern dies im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten liegt. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe trifft der Vorstand.

§8. Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres abzuhalten.

8.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Wenn das Interesse des Vereins es fordert, oder wenn es von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstandschriftlich beantragt wird, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

8.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung vor Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen.

8.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Während der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen vollständigen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr. Der Bericht des Kassenprüfers ist in der Versammlung zur Einsicht auszulegen. Die Versammlung erteilt dem Vorstand die Entlastung und ernennt den Kassenprüfer für das laufende Jahr.

8.6 Satzungsänderungen, die nicht unter §7.5 fallen, bedürfen der ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmen.

8.7 Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer der Sitzungen zu unterzeichnen.

§9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

9.1 Wahl des Vorstandes

9.2 Ernennung eines Kassenprüfers

9.3 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes des



Verein zur Förderung eines Waldorfkindergartens e.V.
Wittenhofer Strasse 14, 88693 Deggenhausertal- Untersiggingen

1 **Vereinssatzung**

Kassenprüfers, sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.

9.4 Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages.

Stand: Juni 2025